

Arthur Diederichs, Die Ostkolonisation der Niedersachsen (Niedersachsen 46, 1941, S. 203—206, 235—237). - Bringt knappe Übersicht über Beteiligung der Sachsen an der Ostsiedlung. Die Hauptträger dieser Ostmarkenpolitik aus sächsischem Stamm - weltliche sowohl wie geistliche Fürsten - finden ihre Würdigung mitsamt ihren Helfern: sächsischer Ritteradel wie die bäuerlichen und bürgerlichen Siedlerkräfte. A. R.

J. Deilmann, Der Anteil des Niederrheins an der Besiedlung des deutschen Ostraumes (Die Heimat. Zs. f. niederrh. Heimatpflege 20, 1941, S. 150—155). Vertritt u. a. ohne Kenntnis der Forschungen Brackmanns die Ansicht, die Mauritiusverehrung sei von niederrheinischen Einwanderern in den Osten verpflanzt worden. P. E. H.

Albrecht Timm, Der Beitrag der Holländer und Flamen bei der Rückgewinnung des Ostens im Mittelalter (Vergangenheit und Gegenwart 31, 1941, S. 285—290). Die zahlreiche Auswanderung der Holländer und Flamen beruht auf der großen Übervölkerung ihrer Heimatgebiete. Der Städter fand Arbeit vor allem in England; der Bauer war auf den Osten angewiesen. In vielen Ortsnamen, zumal jenseits der Elb-Saale-Linie, sowie in der Rechtssprechung haben sich die aus dem Westen gekommenen Siedler ein Denkmal gesetzt. A. R.

E. Hamm, Deutsche Stadtgründungen im Mittelalter (Die Geschichte der deutschen Städtegründungen im Osten, Raumforschung und Raumordnung 5, 1942, S. 164—186). Fr. Timme, Die städtische Erschließung des ostmitteleuropäischen Raumes unter deutschem Einfluß im Mittelalter (ebd. S. 186—197). - O. Reuther, Gründung und Anlage der alten Städte des deutschen Ostens (ebd. S. 197—205). W. Trillmich, Die schlesische Stadtlandsiedlung. Ein Beispiel mittelalterlicher Siedlungsplanung im Osten (ebd. S. 205—211). Unter dem Oberbegriff vereinigen sich hier verschiedene Arbeiten, im einzelnen sich ergänzend, auch wiederholend, die in vereinfachender Weise etwas von dem großen Vorgang der Ostsiedlung darstellen wollen. Sie sind alle mit Bildern von Stadtplänen versehen. Hamm zeigt zunächst „Die Entwicklung des deutschen Stadtbegriffes“ und „Die Vollendung des Stadtrechts durch die Selbstverwaltung“. Es ist begreiflich, daß solche kurzen Überblicke die Dinge leicht überspitzen und der Versuch, möglichst alles auf einen Nenner zu bringen, das Bild verzerrt. Immerhin wäre es nicht nötig, geradezu Falsches zu sagen, wie unter manchen anderen im Verfahrensrecht, in dem eine „scharfe Trennung“ zwischen Zivil- und Strafprozeß „unbedingt notwendig“ geworden wäre; oder „Handelsstreite“ dem „Formalprozeß“ im „alten stadtherrlichen Gericht“ gegenübergestellt werden, für die der Stadtrichter „nicht genügend informiert“ gewesen sei, um gerecht zu entscheiden, da er außerdem sein Urteil „nach eigenem Gutdünken“ fällte; oder daß die Stadtrechte von Magdeburg und Lübeck nur über den Aufbau von Gericht und Verwaltung Kenntnis gäben; oder weiterhin bei den „Städtegruppen im Osten“ wenn die „Handelsstadt“, die durch den „Tatendrang der Hansa“ gegründet worden sei, der „Kolonistenstadt, der Stadt der Kaufleute, der Gewerbetreibenden und Handwerker“ gegenübergestellt wird, neben der dann noch die „Ordensstadt“ die zunächst als